

nachgetragen hat. Dasselbe Verhältnis, aber mit drei erheblichen Abweichungen, zeigt das andere St. Galler D. 159, in dem der Kontext von *In nomine* bis *observetur* von Hebarhard A geschrieben ist, während Hebarhard B das Chrismon nachtrug und die letzten Kontextworte *anuli nostri impressione subter eam iussimus sigillari* hinzufügte und vom Eschatokoll die Rekognition mit *et SR.* wie in D. 158, aber auch die Datierung mitsamt der nachgetragenen Tagesangabe schrieb. Über die Signumzeile in DD. 159. 160, die, da es sich nur um Tauschbestätigungen handelte, gar nicht zu setzen war, auch nicht angekündigt ist, bin ich nicht so sicher; sie scheinen von Hebarhard selbst herzurühren. Das dritte St. Galler D. 160 ist bis auf die Signumzeile von Hebarhard B geschrieben, sowohl Chrismon und Kontext wie Rekognition und Datierung mit der nachgetragenen Tagesangabe. Merkwürdig ist auch die Arbeitsteilung in dem Regensburger D. 161, wo Hebarhard Chrismon und erste Zeile in verlängerter Schrift, ferner das ganze Eschatokoll mit der Signumzeile des Königs und dem Signum Karlmanns, der Rekognitionszeile mit dem *SR.* und seinen drei Noten und der Datierung selbst geschrieben hat, den Kontext aber von der zweiten Zeile ab bis zum Schluß von Hebarhard A hat schreiben lassen; Hebarhard B war hier also nicht beteiligt. Sehr schwierig ist die Schriftbestimmung in dem Fuldaer D. 162, wo Chrismon, erste Zeile und die ersten Worte der zweiten Zeile bis *Karolus imperator*, ferner das ganze Eschatokoll von Hebarhard selbst geschrieben sind, während die Schrift des übrigen Kontextes von *bonae memoriae* ab die Eigentümlichkeiten der Schrift des Hebarhard B aufweist; aber so unmerklich gehen diese Schriften ineinander über, daß eine Scheidung der Hände beinahe problematisch erscheint; erst wenn man die beiden nächsten sicher ganz von Hebarhard selbst geschriebenen DD. 163. 164 zur Vergleichung heranzieht, wird dem Beschauer der Unterschied deutlich. Am Ende kommt auch nicht so viel darauf an. Wichtiger sind die Feststellungen an den vorausgehenden Urkunden wegen der daraus zu ziehenden Folgerungen. Denn sie lehren, daß Hebarhard A nur zur Aushilfe bei der Reinschrift herangezogen worden ist, Hebarhard B aber auch die Rekognition eintragen durfte, die in allen diesen Fällen also nicht autograph ist. Die Frage bleibt offen, ob er auch die Signumzeile hat schreiben dürfen, oder ob die einzutragen Hebarhard sich vorbehalten hat. Ich habe dies in meiner Berliner Abhandlung S. 22 bejaht, aber ich bin nach immer erneuter Prüfung der Sache